

17.12.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3181 vom 25. November 2019
der Abgeordneten Alexander Langguth, Frank Neppe und Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/7954

Zukünftig mehr Tierversuche mit Affen in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Forschungsunternehmen Covance Inc. betreibt in Münster ein Tierversuchslabor und will den Standort weiter ausbauen. Die neu geschaffene Fläche soll hälftig für die Versuchstierhaltung und neue Labore genutzt werden.¹ Zudem sollen 20 weitere Mitarbeiter eingestellt werden.² Anwohner und Tierschützer kritisieren den Ausbau. Eine Petition vom Verein „Ärzte gegen Tierversuche“ zum Stopp des Ausbaus wurde bis zum 20.11.2019 von rund 56.000 Personen unterzeichnet.³ Adressiert ist die Petition unter anderem an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz von Nordrhein-Westfalen. Covance Inc. gilt als Deutschlands größter „Affenverbraucher“⁴. Im Petitionstext heißt es unter anderem zu den in Münster durchgeführten Giftigkeitstests, dass schwangeren Affen Arzneimittel oder Chemikalien „oft täglich mit einem Schlauch in den Magen gepumpt oder in die Blutbahn injiziert [werden], um die Auswirkung auf ihren Nachwuchs zu beobachten“⁵.

Mehr als zwei Drittel aller zwischen 2014 und 2017 bundesweit durchgeführten Tierversuche mit Javaneraffen fanden in NRW statt. Inklusiv der erneut bei einem Tierversuch eingesetzten Tiere waren es in dem Zeitraum 6856 Javaneraffen. Auch bei den Krallenaffenarten Marmosetten und Tamarine wurden in den vier Jahren über die Hälfte der bundesweit eingesetzten Tiere in NRW verwendet. Während zwischen 2014 und 2017 über 98 Prozent der Tiere, welche in Tierversuchen verwendet wurden, von registrierten und nicht registrierten

¹ Vgl. <https://www.wn.de/Muenster/Stadtteile/Hiltrup/3921921-Bald-210-Mitarbeiter-Aerger-mit-Anwohnern-Covance-baut-den-Standort-aus> (abgerufen am 19.11.2019)

² Ebd.

³ Vgl. <https://www.change.org/p/stoppt-den-ausbau-des-tierversuchslabors-covance-in-m%C3%BCnster-heinenulla-lanuvnrw> (abgerufen am 20.11.2019)

⁴ Vgl. <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/infos/tierversuche-an-affen/2431-covance-der-groesste-affenverbraucher-deutschlands> (abgerufen am 19.11.2019)

⁵ Ebd.

Datum des Originals: 17.12.2019/Ausgegeben: 23.12.2019

Züchtern aus der EU stammen, zeigt sich bei der Herkunft der Javaneraffen ein anderes Bild – über 95 Prozent von ihnen wurden nicht innerhalb der EU geboren.⁶

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3181 mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

1. *Hält die Landesregierung den Ausbau von Forschungslaboren für Tierversuche in NRW vereinbar mit dem langfristigen bundespolitischen Ziel, Tierversuche komplett zu ersetzen?*

Der Ausbau von Forschungslaboren für Tierversuche erfolgt nicht auf Initiative der Landesregierung. Soweit solche Vorhaben mit dem geltenden Recht vereinbar sind, hat die Exekutive keine Möglichkeiten, steuernd einzugreifen.

2. *Wie viele Affen wurden seit 2014 jährlich im Tierversuchslabor von Covance Inc. in Münster in Tierversuchen eingesetzt?*

2014	1262
2015	1466
2016	1082
2017	1811

Die Zahlen für 2018 befinden sich derzeit noch in der Auswertung.

3. *Wie viele Affen wurden seit 2014 jährlich in NRW in Giftigkeitsprüfungen eingesetzt?*

Die Zahl der in „Giftigkeitsprüfungen“ eingesetzten Primaten wird nicht erfasst. Zwar werden in der jährlichen Versuchstiermeldung die gesetzlich vorgeschriebenen toxikologischen Untersuchungen unter dem Oberbegriff „Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion“ erfasst. Hierbei wird allerdings nur die Anzahl der durchgeführten Verfahren erfasst. Da Tiere unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Verfahren auch mehrfach eingesetzt werden, können aus der jährlichen Versuchstiermeldung keine Rückschlüsse auf die Anzahl der in toxikologischen Untersuchungen eingesetzten Tiere gezogen werden.

Im Folgenden ist, nach Jahren aufgeschlüsselt, die Anzahl der von den Tierversuchseinrichtungen gemeldeten Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsverfahren aufgeführt:

2014	1966
2015	1904
2016	1284
2017	2081

⁶ Drucksache 17/7776 sowie Anlage 2 – Versuchstierdaten für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/_texte/Versuchstierzahlen2017.html

4. In welchen Ländern sind die in NRW in Tierversuchen eingesetzten Javaneraffen nach Kenntnis der Landesregierung geboren?

Die Javaneraffen wurden in folgenden Ländern geboren:
Bundesrepublik Deutschland, Vietnam und Mauritius.

5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, so gehalten, gezüchtet und gepflegt werden, dass sie nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist, insbesondere dann, wenn die Tiere aus dem nicht europäischen Ausland importiert werden?

Wer Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen oder zur Organentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchtet oder, auch zur Abgabe an Dritte, halten will, bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Kreisordnungsbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG). Die Anforderungen an die Haltung sind im Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABL.L276 vom 20.10.2010) geregelt. Die Voraussetzungen für die Erlaubnis sind in § 11 der Tierschutz-Versuchstierverordnung aufgeführt.

Für die Überwachung bzw. Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen sind, wie für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG), die Kreisordnungsbehörden zuständig.

Die Durchführung eines Tierversuches im Sinne der § 7 und § 7a TierSchG erfordert die Stellung eines Antrags beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), welcher formell und inhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, umfassend geprüft wird. Bei genehmigungspflichtigen Tierversuchen, dazu gehören auch Zuchten sogenannter belasteter Tiere (z.B. durch eine genetische Veränderung), wird der Antrag in einer Kommission gemäß § 15 Abs.1 TierSchG (der sogenannten „Ethikkommission“), bestehend aus sechs Mitgliedern von Vertretern der Wissenschaft und des Tierschutzes, beraten. In diesem Prozess wird, unter anderem, eingehend geprüft, ob den Kriterien von 3R (Replacement, Reducement, Refinement – Ersetzen, Reduzieren, Verbesserung), einer dem Verfahren angemessenen medizinischen/medikamentösen Versorgung, der Vermeidung von Stress (z.B. Handling) auf ein unerlässliches Maß, vollumfänglich Rechnung getragen wird. Innerhalb des Versuchsvorhabens sind zudem, in einem sogenannten „Score-Sheet“, allgemeine und versuchsspezifische Kriterien zur individuellen Belastungskategorisierung der Versuchstiere und daraus resultierende Handlungsanweisungen festzulegen, welche eine über das unerlässliche Maß hinausgehende Belastung verhindern. Zu den belastungsabhängigen Maßnahmen gehört z.B. die Erhöhung der Beobachtungsfrequenz, zusätzlich zu der ohnehin stattfindenden Inaugenscheinnahme durch das Pflegepersonal, das Hinzuziehen eines Tierarztes, sowie das Ergreifen medizinischer Maßnahmen, oder auch der Versuchsabbruch.

Erst bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen wird eine Genehmigung erteilt.

Eine Kontrolle der Versuchstierhaltungen erfolgt risikoorientiert in regelmäßigen Abständen, wobei Primatenhaltungen mindestens jährlich und die Haltung anderer Arten mindestens alle drei Jahre zu kontrollieren sind. Daneben finden ggf. anlassbezogene Kontrollen statt. Gleiches gilt für die Kontrolle der Tiere im Versuch, wobei insbesondere auch auf die

Einhaltung der Belastung der Tiere zu achten ist. Hierzu erfolgt neben einer Inaugenscheinnahme der Tiere insbesondere die Kontrolle der Überwachung durch die Einrichtung selber, wobei ein besonderer Augenschein auf die Dokumentation zu legen ist, die den Zustand der Tiere und die Bewertung der aktuellen Belastung darlegt. Daneben ist zu verifizieren, ob die Versuchsdurchführung insbesondere im Hinblick auf die Belastung den Ausführungen in der Genehmigung bzw. der Anzeige entspricht.

Jeder Import von Tieren aus dem nichteuropäischen Ausland ist bei der zuständigen Einfuhruntersuchungsstelle anzuzeigen und dort zu kontrollieren. Teilweise erfolgen diese Importe über einen anderen Mitgliedsstaat. Dort ist die Einhaltung der Einfuhrbedingungen zu überprüfen. Bei den anschließenden Verbringungen nach Deutschland erfolgen stichprobenweise Transportkontrollen durch die zuständigen Kreisordnungsbehörden.